

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Festsetzungen gem. Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der BauNVO

1. Stellplätze und Garagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (gem. § 9 (1) Nr.4 und Nr.22 BauGB i.V.m. §12 (1) BauNVO)

Die Einrichtung von Stellplätzen und Garagen ist im gesamten Bebauungsplangebiet unzulässig.

2. Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (gem. § 9 (1) Nr.4 BauGB i.V.m. § 14 (1, 2) BauNVO)

Nebenanlagen, sofern es sich nicht um Erschließungsanlagen oder um Anlagen zur Versorgung des Gebietes gem. § 14 (2) BauNVO handelt, sind im gesamten Plangebiet unzulässig.

Hinweis gem. § 9 (6) BauGB - Kampfmittelbesitzung (KMB)

Der Kampfmittelbesitzungsdenkmal (KMB) hat für diesen Bereich die Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen geprüft und keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln gefunden, gleichwohl kann auch hier keine Garantie für die Abwesenheit von Kampfmitteln gegeben werden, die gefunden werden, sind Baranklagen sofort abzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfählagründungen, Verbauarbeiten etc, empfiehlt der KMB eine Spürmittelkontrolle vorzunehmen.

Darüber hinaus ist das Verbleiben des KMB ist zu beachten.

Das Werkblatt für Baugrunderkenntnisse des Kampfmittelbesitzungsdenkmals ist dieser Entwurfsbegründung als Anlage beigelegt und die Bebauungsplanurkunde erhält einen entsprechenden Hinweis.

Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. der BauNutzungsverordnung (BauNVO)

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches-BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung (BauNVO) § 9 Abs.7 BauGB)



Atmosphäre Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

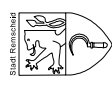
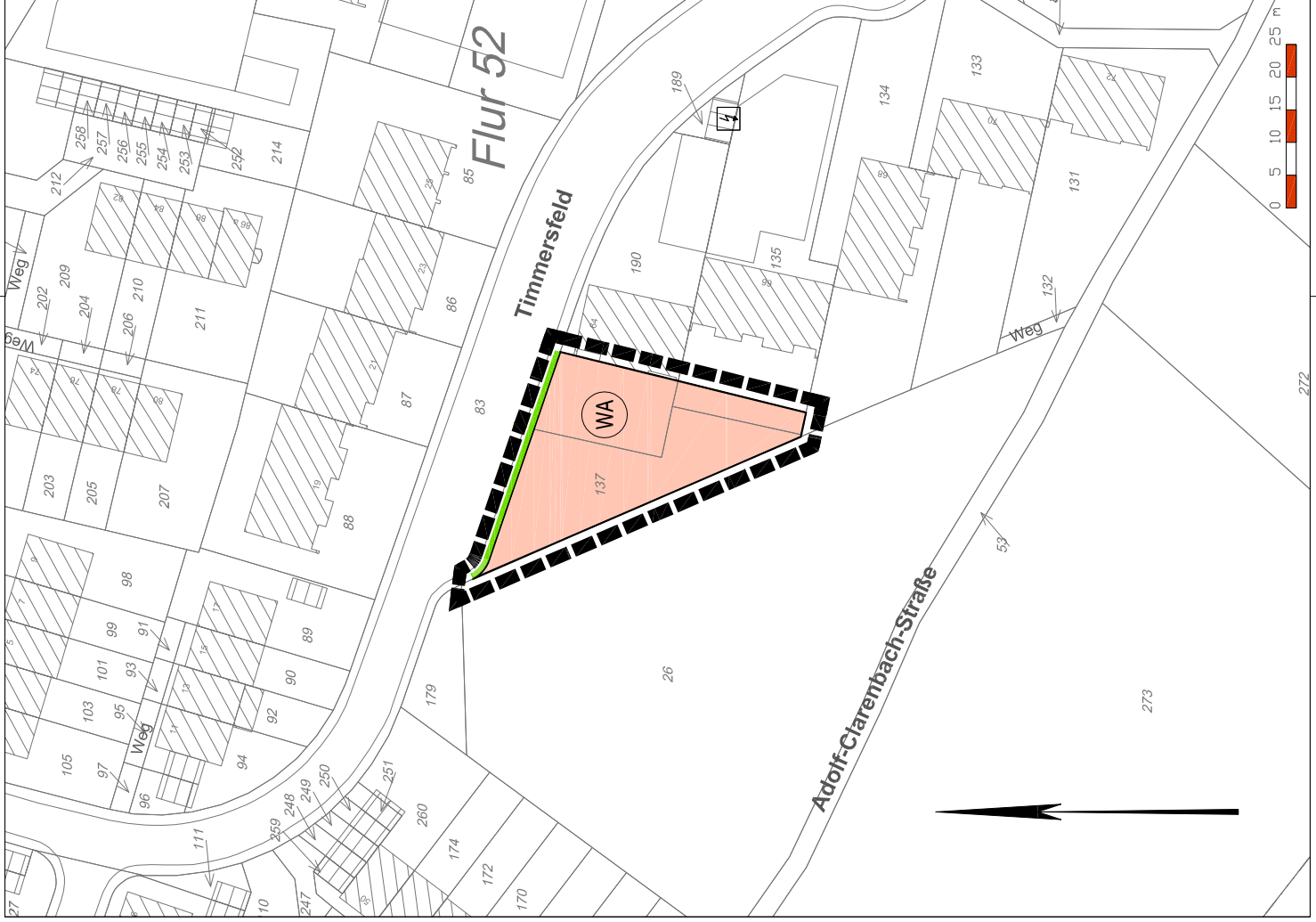
Sonstige Planzeichen



Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)



<p>Esicht bezieht sich auf die Flächen, die durch die Planung (sowohl als auch die Ausführung) der Bauelemente (z.B. Mauern, Fundamente, etc.) im Rahmen des § 1 der BauNutzungsverordnung (BauNVO) entstehen.</p>	<p>Esicht bezieht sich auf die Flächen, die durch die Planung (sowohl als auch die Ausführung) der Bauelemente (z.B. Mauern, Fundamente, etc.) im Rahmen des § 1 der BauNutzungsverordnung (BauNVO) entstehen.</p>	<p>Esicht bezieht sich auf die Flächen, die durch die Planung (sowohl als auch die Ausführung) der Bauelemente (z.B. Mauern, Fundamente, etc.) im Rahmen des § 1 der BauNutzungsverordnung (BauNVO) entstehen.</p>	<p>Esicht bezieht sich auf die Flächen, die durch die Planung (sowohl als auch die Ausführung) der Bauelemente (z.B. Mauern, Fundamente, etc.) im Rahmen des § 1 der BauNutzungsverordnung (BauNVO) entstehen.</p>
<p>Remscheid, 22.01.2019 gez. Meat - Weitz Oberbürgermeister</p>	<p>Remscheid, 22.01.2019 gez. Meat - Weitz Oberbürgermeister</p>	<p>Remscheid, 22.01.2019 gez. Meat - Weitz Oberbürgermeister</p>	<p>Remscheid, 22.01.2019 gez. Meat - Weitz Oberbürgermeister</p>



BEBAUUNGSPLAN NR. 288
2. Änderung
Gebiet: Nördlich Falder Höhe

273

272